

Kooperationsvereinbarung

zwischen

dem Land Berlin, vertreten durch das Bezirksamt Pankow von Berlin,

dieses vertreten durch

die Bezirksstadträtin für Jugend, Wirtschaft und Soziales und
den Bezirksstadtrat für Schule, Sport, Facility Management und Gesundheit

- im Folgenden als „Bezirksamt“ bezeichnet -

und

der gemeinsamen Einrichtung (gE) Jobcenter Berlin Pankow

vertreten durch

den Geschäftsführer

- im Folgenden als „Jobcenter“ bezeichnet -

über

**die Erbringung kommunaler Eingliederungsleistungen
gemäß § 16a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)**

Präambel

Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeitssuchende - § 1 SGB II:

„Die Grundsicherung für Arbeitssuchende soll die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, stärken und dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können. Sie soll erwerbsfähige Leistungsberechtigte bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützen und den Lebensunterhalt sichern, soweit sie ihn nicht auf andere Weise bestreiten können.“

Ziel dieser Vereinbarung ist es, Transparenz über die kommunalen Strukturen zu schaffen sowie eine effektive Zusammenarbeit unter Nutzung der verschiedenen Kompetenzschwerpunkte aller Beteiligten zu gewährleisten. Die Vereinbarung regelt Verantwortlichkeiten, Inhalt und Form der Zusammenarbeit der Kooperationspartner.

1. Grundlagen der Vereinbarung

Grundlage der Vereinbarung ist die gemäß § 44b Abs. 4 SGB II zwischen der Bundesagentur für Arbeit, vertreten durch die Regionaldirektion Berlin-Brandenburg, und dem Land Berlin geschlossene Vereinbarung über die Regelungen zu den Organen, Strukturen und Abläufen der gemeinsamen Einrichtungen (gE, „Jobcenter“) i.V.m. dem Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB II) vom 15. Dezember 2010.

2. Gegenstand der Vereinbarung

Zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit können die folgenden Leistungen, die für die Eingliederung der oder des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in das Erwerbsleben erforderlich sind, erbracht werden:

1. die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen,
2. die Schuldnerberatung,
3. die psychosoziale Betreuung,
4. die Suchtberatung.

Soweit vom Jobcenter entsprechende kommunale Eingliederungsleistungen in Anspruch genommen werden, erfolgen diese grundsätzlich gemäß den Zuständigkeiten durch die kommunalen Fachdienste des Bezirksamtes (Sozialdienst des Amtes für Soziales, Fachdienste des Gesundheitsamtes und des Jugendamtes).

Neben den Leistungen der kommunalen Fachdienste werden Beratungs- und Unterstützungsleistungen auch durch externe spezialisierte Beratungsstellen und Hilfevereine erbracht. Die Leistungen dieser Beratungsstellen und Hilfevereine ergänzen die Angebote der kommunalen Fachdienste und können gleichfalls in

Anspruch genommen werden, um bei der Überwindung sozialer Problemlagen zu unterstützen (vgl. Pkt. 4.4).

3. Handlungsbedarfe für die Inanspruchnahme kommunaler Eingliederungsleistungen

Vorrangiges Ziel des Jobcenters ist es, Hilfebedürftigkeit zu verringern bzw. zu beseitigen und im Zusammenhang mit bestehenden Vermittlungshemmnissen auf entsprechende Beratungsstellen zu verweisen bzw. mit diesen Kontakt aufzunehmen.

Kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II können den in der Grundsicherung für Arbeitssuchende betreuten Kund*innen angeboten werden, wenn die identifizierten Vermittlungshemmnisse in der Leistungsfähigkeit und in den allgemeinen Rahmenbedingungen der/s Kund*in zu finden sind und diese einer Heranführung bzw. Eingliederung in den Arbeits- oder Ausbildungsmarkt entgegenstehen oder einer Verringerung der Hilfebedürftigkeit entgegenwirken und nicht mit den Instrumenten der Arbeitsförderung verringert oder beseitigt werden können.

Zu den identifizierten Vermittlungshemmnissen in der Leistungsfähigkeit oder in den allgemeinen Rahmenbedingungen gehören z.B. Probleme

- in der familiären Situation,
- in der finanziellen Situation,
- in den Betreuungsverhältnissen,
- in den persönlichen Rahmenbedingungen,
- in der Wohnsituation

sowie bei gesundheitlichen Einschränkungen und sonstigen Einschränkungen in der Leistungsfähigkeit.

4. Zuständigkeiten und Leistungen des kommunalen Trägers

4.1. Zuständigkeiten und Leistungen des Sozialdienstes des Amtes für Soziales im Rahmen der direkten Zusammenarbeit mit dem Jobcenter

Im Rahmen der kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II erbringt der Allgemeine Sozialdienst des Amtes für Soziales die psychosoziale Betreuung.

Folgende Leistungen können durch den Sozialdienst des Amtes für Soziales erbracht werden:

- Allgemeine Beratung und Beratung in schwierigen persönlichen Lebenslagen/ Krisenintervention,
- Motivation und Aktivierung zur Selbsthilfe,
- Klärung zur Stabilisierung der finanziellen Verhältnisse,

- Maßnahmen/Beratungen zur Sicherung von Wohnraum im Rahmen verstärkter Präventionsarbeit (Anmerkung: Der Sozialdienst berät nicht zu allgemeinen Mietrechtsproblematiken wie Mietmängel und Mietvertragsangelegenheiten! Hier erfolgt der Verweis auf eine Inanspruchnahme der Beratungen des Mieterschutzbundes oder eines Rechtsanwaltes.),
- Beratung und bei Bedarf Stellungnahme zu Miet- und Energieschulden gemäß § 22 SGB II,
- Stellungnahmen im Zusammenhang mit der Wohnung (§ 22 SGB II) z.B. zur Frage der Erforderlichkeit/Zumutbarkeit eines Umzuges, Wohnraumanmietung von Kund*innen unter 25 Jahren, Direktüberweisungen der Miete, Zumutbarkeit von Maßnahmen zur Senkung der Mietkosten,
- Überprüfung von sozialpädagogischen Hilfebedarfen und Vermittlungen von Hilfen nach den §§ 67, 68 SGB XII (Anmerkung: Die Vermittlung an entsprechende Träger erfolgt ausschließlich durch den Sozialdienst!),
- Beratung und Vermittlung obdachloser/wohnungsloser Menschen in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe,
- Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen zur Aufnahme in das „Geschützte Marktsegment“,
- Stellungnahmen zu geplanten Sanktionen (Absenkung und Wegfall von Leistungen gemäß § 31 SGB II),
- Beratung und Vermittlung von Hilfen bei bestehenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen und der Versorgung von pflegebedürftigen Angehörigen,
- Beratung in Fällen von häuslicher Gewalt und ähnlichen Konflikten.

Im Bedarfsfall erfolgt durch den Allgemeinen Sozialdienst die ergänzende Einbeziehung bzw. Vermittlung an andere Fachdienste, spezialisierte Beratungsstellen und Hilfevereine.

In Fällen, in denen die Zuständigkeit auf kommunaler Seite nicht eindeutig ist oder mehrere Ämter zuständig sind, ist der Sozialdienst des Amtes für Soziales grundsätzlich der zuständige Ansprechpartner für das Jobcenter.

4.2. Zuständigkeiten und Leistungen der Fachdienste des Gesundheitsamtes im Rahmen der direkten Zusammenarbeit mit dem Jobcenter

Im Rahmen der kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II erbringen die Fachdienste des Gesundheitsamtes die psychosoziale Betreuung, die Suchtberatung und die häusliche Pflege von Angehörigen.

Eine direkte Hinzuziehung der Fachdienste des Gesundheitsamtes durch das Jobcenters kann insbesondere erfolgen, wenn:

- der Gesundheitszustand eines/r Kund*in psychosozialen Hilfebedarf vermuten lässt,
- bei einem/r Kund*in eine seelische, geistige oder körperliche Behinderung vorliegt bzw. der Eintritt einer Behinderung droht,
- eine psychische Erkrankung vermutet wird,

- bei Kund*innen, eine Problematik mit Alkohol, Drogen, Medikamenten oder anderen Süchten vermutet wird,
- Krisensituationen (Selbst- oder Fremdgefährdung) vorliegen, die der Integration in Beschäftigung entgegenstehen.

Achtung:

Die Zuständigkeit der Fachdienste des Gesundheitsamtes richtet sich nach dem Wohnortprinzip, d.h. das Gesundheitsamt Pankow ist nur zuständig für Kund*innen, die im Bezirk Pankow ihren tatsächlichen gewöhnlichen Aufenthalt/Wohnort haben. Bei Kund*innen, die im Betreuten Wohnen untergebracht sind, ist das Gesundheitsamt zuständig, in dessen Bezirk sich die entsprechende betreute Wohneinrichtung befindet. Die Fachdienste des Pankower Gesundheitsamtes können durch die Fallmanager*innen (FM) und die Integrationsfachkräfte (IFK) des Jobcenters bei der Klärung der örtlichen Zuständigkeit einbezogen werden.

4.2.1. Sozialpsychiatrischer Dienst (ab 18. Lebensjahr) – SpD

Der SpD ist zuständig für erwachsene psychisch kranke, geistig behinderte und abhängigkeitskranke Menschen. Folgende Leistungen können durch den SpD erbracht werden:

- Ärztliche, psychologische und sozialpädagogische Beratung, Betreuung und Hilfevermittlung für erwachsene psychisch kranke, geistig behinderte und abhängigkeitskranke Menschen in Krisen- und Konfliktsituationen und bei diffusen Problemlagen wie auch bei erheblichen Verhaltensauffälligkeiten und Vermittlungshemmnissen,
- Wahrnehmung sozialpsychiatrischer gemeindebezogener Aufgaben für psychisch Kranke,
- Beratung und Betreuung von psychisch kranken und abhängigkeitskranken Menschen (z.B. bei Depressionen, Psychosen, Ängsten, Zwängen),
- Sicherstellung der Behandlung,
- Gemeindenahe bedarfsgerechte Versorgung und Hilfevermittlung,
- Ergreifen der notwendigen Maßnahmen für eine ggf. erforderliche Unterbringung der psychisch Kranken nach dem PsychKG,
- Beratung von Partner*innen, Eltern, Freunden, Nachbarn, Kolleg*innen u.a. Menschen aus dem Umfeld des/r Betroffenen,
- Notfallpsychiatrische Versorgung und Krisenintervention,
- Einleitung, Organisation und Vermittlung vielfältiger Hilfen,
- Betreuung und Behandlung in besonderen Fällen und/oder bei komplexem Hilfebedarf,
- Beratung und Vermittlung von Hilfen bei bestehenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen und der Versorgung von pflegebedürftigen Angehörigen,
- Information und Beratung für Betroffene, das soziale Umfeld und professionelle fachliche Begutachtung im Rahmen der Amtshilfe.

Der SpD ist zuständig für schwer chronisch kranke, nicht „wartzimmerfähige“ Betroffene. Der SpD wird auch aufsuchend tätig.

4.2.2. Beratungsstelle für behinderte Menschen (ab 18. Lebensjahr) - BfB

Die BfB ist zuständig für erwachsene vorwiegend körperlich behinderte, mehrfachbehinderte, krebserkrankte und chronisch erkrankte Menschen sowie für von Behinderung bedrohte Menschen, deren Angehörige und Helfer*innen. Folgende Leistungen können durch die BfB erbracht werden:

- Ärztliche und sozialpädagogische Beratung und Hilfevermittlung in gesundheitlichen, sozialen und materiellen Angelegenheiten,
- Beratung und Einleitung von Pflegemaßnahmen,
- Beratung und Vermittlung von Hilfen bei bestehenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen und der Versorgung von pflegebedürftigen Angehörigen,
- Sozialpädagogische Hilfestellung und Hilfevermittlung bei Beantragung bestimmter Leistungen (Sozialleistungen, Antragstellung nach dem Schwerbehindertenrecht, Leistungen der Kranken- und Pflegekassen, Stiftungszuwendungen, Verbesserung der Wohnsituation),
- Sozialpädagogische Stellungnahmen im Auftrag von Behörden (z.B. Maßnahmen der Eingliederungshilfen, Kosten der Unterkunft),
- Ärztliche Gutachten und Stellungnahmen im Auftrag von Behörden (z.B. Gutachten zur Pflegebedürftigkeit für Menschen ohne Anspruch auf Leistungen aus der Pflegeversicherung),
- Stellungnahmen zur Leistungsgewährung bei Krankheit bzw. Behinderung im Rahmen der Sozialgesetzgebung,
- Beratung von Bürger*innen zu Selbsthilfekontaktstellen, Netzwerken und Organisationen sowie Information zu Einrichtungen, Freizeitangeboten und Veranstaltungen für Menschen mit Behinderungen und Interessierte,
- Hausbesuche sind bei Bedarf möglich.

4.2.3. Kinder- und Jugendgesundheitsdienst - KJGD

Der KJGD ist zuständig für Fragen der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen im Alter von 0-18 Jahren. Folgende Leistungen können durch den KJGD erbracht werden:

- Ärztliche Untersuchungen,
- Ärztliche und sozialpädagogische gesundheitsbezogene Beratung für Personensorgeberechtigte und Fachpersonal,
- Beratung und Unterstützung von Familien mit Säuglingen und Kleinkindern,
- Durchführung von Ersthausbesuchen nach Geburt eines Kindes,
- Diagnostik und Sicherstellung von Hilfen,
- Gesundheitsbezogener Kinderschutz,
- Vorgeburtlicher Kinderschutz,
- Beratung und Vermittlung von Hilfen bei bestehenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen und der Versorgung von pflegebedürftigen Angehörigen.

4.2.4. Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst - KJPD

Der KJPD ist zuständig für Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter von 18 Jahren, deren seelische, geistige bzw. soziale Entwicklung gefährdet oder beeinträchtigt ist und berät deren Familien und sonstige Bezugspersonen. Folgende Leistungen können durch den KJPD erbracht werden:

- Ärztliche, psychologische und sozialpädagogische Diagnostik und Beratung für Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Entwicklungsstörungen und psychischen Störungen (nur in ausgewählten Fällen, sofern der/die Jugendliche im Fachdienst bekannt ist),
- Beratung und Vermittlung von Hilfen bei bestehenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen.

4.3. Zuständigkeiten und Leistungen der Fachdienste des Jugendamtes im Rahmen der direkten Zusammenarbeit mit dem Jobcenter

Im Rahmen der kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II erbringen die Fachdienste des Jugendamtes die Erstberatung zu den Leistungen nach § 16a SGB II in der Jugendberufsagentur Berlin (JBA) und die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder.

4.3.1. Betreuung minderjähriger Kinder oder behinderter Kinder in Tageseinrichtungen

- Die fachliche Zuständigkeit für die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder gemäß § 16a SGB II liegt beim Jugendamt, Fachdienst Kindertagesbetreuung.
- Erläuterungen zum Anmeldeverfahren sind dem Jobcenter-Handlungsleitfaden „Sicherung der Kindertagesbetreuung gemäß § 16a Nr. 1 SGB II“ (Anlage 7) zu entnehmen.

4.3.2. Jugendberufshilfe

Die Jugendberufshilfe arbeitet in der Jugendberufsagentur Berlin (JBA) am Standort Pankow eng mit dem Jobcenter, Bereich U25, und den anderen Partnern der JBA zusammen. Die Aufgaben und Schnittstellen der Zusammenarbeit sind im Regionalen Prozesshandbuch sowie in der Kooperationsvereinbarung zum Fördersystem U25 geregelt und werden regelmäßig fortgeschrieben.

4.4. weitere kommunale Beratungsangebote

Kommunale Eingliederungsleistungen werden auch durch externe spezialisierte Beratungsstellen und Hilfevereine erbracht. Diese ergänzen die bezirklichen Strukturen. Ihre Inanspruchnahme ist freiwillig und vertraulich. Die Beratungsstellen, ihr Leistungsspektrum, ihre Erreichbarkeit, Ansprechpartner*innen und Öffnungszeiten sind in der Anlage 2 aufgeführt.

5. Beauftragung / Verfahren der Zusammenarbeit

Zur Veranschaulichung der Strukturen der Kooperationspartner sind dieser Kooperationsvereinbarung Organigramme des Jobcenters und des Bezirksamtes angefügt (Anlagen 1.a, 1.e-g).

Ansprechpartner*innen und Kontaktinformationen für allgemeine und grundsätzliche Anfragen sowie für Dringlichkeitsfälle können für das Jobcenter den Anlagen 1.a-c und für das Bezirksamt der Anlage 1.d entnommen werden.

5.1. Beauftragung/Verfahren zur Einschaltung der kommunalen Fachdienste durch das Jobcenter

Sofern die Erbringung kommunaler Eingliederungsleistungen für die Eingliederung des/der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) in das Erwerbsleben erforderlich ist, erfolgt der Zugang zu den kommunalen Eingliederungsleistungen durch die Integrationsfachkräfte (IFK) und Fallmanager*innen (FM) des Jobcenters.

Die Beauftragung durch das Jobcenter erfolgt grundsätzlich unter Verwendung des Vordruckes „Beratungsersuchen“ (Anlage 3) unter Angabe des konkreten Anliegens.

Der Vordruck „Beratungsersuchen“ wird dem/der eLb im Regelfall durch die IFK/den FM des Jobcenters zur Vorlage bei den bezirklichen Fachdiensten mit der Auflage ausgehändigt, binnen einer Woche einen Termin zu vereinbaren. Die Angaben auf dem Beratungsersuchen sind im Vorfeld mit dem/der eLb zu besprechen.

In dringenden Fällen oder soweit aufgrund von vorhandenen Erkenntnissen zu befürchten ist, dass keine selbständige Terminvereinbarung erfolgt, können durch die IFK/den FM vorab telefonisch Termine vereinbart werden.

Im Bedarfsfall, z.B. wenn besonders schwierige Lebensumstände vorliegen und/oder eine weitere Verschlechterung der Situation befürchtet wird oder ein Hausbesuch erwünscht ist, kann eine telefonische Kontaktaufnahme zu den kommunalen Fachdiensten erfolgen und/oder der Vordruck „Beratungsersuchen“ durch die IFK/den FM per Telefax oder verschlüsselter E-Mail an die kommunalen Fachdienste übersandt werden.

Aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit personenbezogener Sozialdaten ist vor der direkten Übermittlung des Beratungsersuchens eine Einverständniserklärung zur Datenübermittlung (Anlage 5) bei dem/der eLb einzuholen.

5.2. Verfahren in den kommunalen Fachdiensten/Rückmeldung an das Jobcenter

Auf der Grundlage des Beratungsersuchens der IFK/des FM des Jobcenters erfolgt in jedem Fall binnen 6 Wochen nach erfolgter Beratung eine schriftliche Rückmeldung über die Inanspruchnahme der Beratungsleistung durch die bezirklichen Fachdienste. Die Rückmeldung erfolgt grundsätzlich unter Verwendung

des Vordruckes „Feedback zum Beratungersuchen über kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II“ (Anlage 4).

Bei versäumten Terminen wird dem/der eLb ein weiterer Termin angeboten. Soweit beide Termine nicht eingehalten wurden, erfolgt gleichfalls eine schriftliche Mitteilung an das Jobcenter unter Verwendung des Vordruckes „Feedback zum Beratungersuchen über kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II“ (Anlage 4).

Ggf. notwendige ausführliche Stellungnahmen zu eingeschätzten Hilfebedarfen, eingeleiteten Maßnahmen und deren voraussichtliche Dauer sowie Handlungsempfehlungen für die Mitarbeiter*innen des Jobcenters können in einer Anlage beigefügt werden.

Der Vordruck „Feedback zum Beratungersuchen über kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II“ wird dem/der eLb in der Regel zur Vorlage im Jobcenter ausgehändigt. Mit Einverständnis des/der eLb kann auch eine Übermittlung per Post, verschlüsselter E-Mail oder eine telefonische Information an den/die IFK/FM erfolgen. In diesem Fall ist von dem/der eLb eine Einverständniserklärung zur Datenübermittlung (Anlage 5) sowie eine Schweigepflichtentbindung (Anlage 6) einzuholen.

5.3. Kontaktaufnahme der kommunalen Fachdienste mit dem Jobcenter

Befindet sich ein/e eLb in Betreuung bei den kommunalen Fachdiensten, ohne dass ein Beratungersuchen des Jobcenters vorliegt, und wird im dortigen Beratungsprozess die Kontaktaufnahme mit dem Jobcenter zur Information über die gesundheitliche oder familiäre Situation des/der eLb oder weitere soziale Problematiken für sinnvoll erachtet, bespricht der/die zuständige Mitarbeiter*in dies mit dem/der eLb und nimmt eine Einverständniserklärung zur Datenübermittlung (Anlage 5) sowie eine Schweigepflichtentbindung (Anlage 6) auf.

Der/Die Mitarbeiter*in des kommunalen Fachdienstes stellt einen telefonischen Kontakt zum/zur FM des zuständigen Integrations- und Beratungsteams her. Dies gilt auch, wenn der/die eLb sich nicht in Betreuung bei einem/r FM befindet. Der/die FM informiert dann die zuständige IFK. Eine Übersicht der FM des Jobcenters ist als Anlage 1.c dieser Kooperationsvereinbarung beigefügt.

Die Übermittlung der Informationen an das Jobcenter erfolgt analog Pkt. 5.2 unter Nutzung des Vordruckes „Feedbackbogen zum Beratungersuchen über kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II“ (Anlage 4).

5.4. Verfahren mit externen spezialisierten Beratungsstellen und Hilfevereinen

Grundsätzlich können die Leistungs- und Beratungsangebote der externen spezialisierten Beratungsstellen und Hilfevereine unbürokratisch und ohne schriftlichen Auftrag in Anspruch genommen werden. Die Erteilung eines schriftlichen Auftrages kann zur Unterstützung des Zugangs zu den Leistungen in Einzelfällen

hilfreich sein und Wartezeiten für eine Aufnahme in länger andauernde Beratung verkürzen. Hierfür kann der Vordruck „Beratungsersuchen“ (Anlage 3) verwendet werden. Anlage 2 dieser Kooperationsvereinbarung enthält eine Übersicht über wichtige spezialisierte Beratungsstellen und Hilfevereine.

5.4.1. Schuldnerberatung

Sofern im Beratungsprozess festgestellt wird, dass eine Beratung durch die Schuldner- und Insolvenzberatung für die Eingliederung des/der eLb in das Erwerbsleben angezeigt ist, weist der/die IFK/FM den/die eLb auf das Beratungsangebot der Schuldner- und Insolvenzberatung des Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V. hin und händigt dem/der eLb den Vordruck „Beratungsersuchen“ (Anlage 3) aus. Die Angaben auf dem Beratungsbogen sind im Vorfeld mit dem/der eLb zu besprechen.

Der/Die eLb soll dabei möglichst in die Präsenz-Sprechstunde der Caritas Schuldner- und Insolvenzberatung im Jobcenter, dienstags und donnerstags von 9:00 bis 13:00 Uhr, verwiesen werden. Soweit ein Aufsuchen der Präsenzsprechstunde nicht möglich ist, soll der/die eLb binnen einer Woche Kontakt zur Schuldner- und Insolvenzberatung aufnehmen. Die erfolgte Kontaktaufnahme wird durch die Schuldner- und Insolvenzberatung auf dem Beratungsersuchen bestätigt und dem/der eLb zum Nachweis für das Jobcenter ausgehändigt.

Nach weitergehender Beratung informiert die Schuldner- und Insolvenzberatung den/die IFK/FM des Jobcenters mittels des Vordruckes „Feedbackbogen zum Beratungsersuchen über kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II“ (Anlage 4). Der Vordruck wird dem/der eLb zur Vorlage im Jobcenter ausgehändigt.

Die Inanspruchnahme der Beratungsangebote erfolgt nach dem Verständnis der Schuldner- und Insolvenzberatung auf freiwilliger Basis. Kontaktaufnahmen zum/zur eLb durch die Schuldner- und Insolvenzberatung zum Zwecke von Terminvereinbarungen für Beratungen erfolgen daher nicht. Gleichfalls erfolgt keine direkte Information des Jobcenters über erfolgte Kontaktaufnahmen und Beratungen. Die Verschwiegenheit über erfolgte Kontaktaufnahmen und Beratungen sichert die Schaffung einer Vertrauensbasis zum/zur Ratsuchenden.

6. Zusammenarbeit der Partner, Erfahrungs-/Informationsaustausche, gegenseitige Fortbildung

Zur Optimierung der Prozesse stimmen sich die Partner in regelmäßigen (zumindest jährlich) stattfindenden Arbeitstreffen ab und tauschen Erfahrungen sowie die aktuellen Zuständigkeiten/Kontaktdaten aus.

7. Dauer, Kündigung und Auflösung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und ersetzt die bisherigen Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Jobcenter und dem Allgemeinen Sozialdienst des Sozialamtes sowie dem Sozialpsychiatrischen Dienst des

Gesundheitsamtes.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der Vereinbarung oder Teile davon unwirksam werden, gilt die Vereinbarung im Übrigen weiter. Anstelle der unwirksamen Bestimmung verpflichten sich die Vereinbarungspartner, eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die der ursprünglichen Absicht möglichst nahe kommt. Eine Anpassung ist bei Bedarf mit der Zustimmung aller Parteien jederzeit möglich.

Die Parteien vereinbaren eine mindestens einmal jährlich stattfindende gemeinsame Überprüfung der Inhalte dieser Vereinbarung und der Anlagen.

Nebenabreden und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung sowie deren Aufhebung oder die Aufhebung einzelner Bestimmungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform ebenso wie die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.

Für den kommunalen Träger:

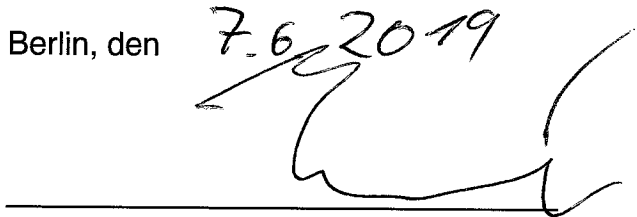
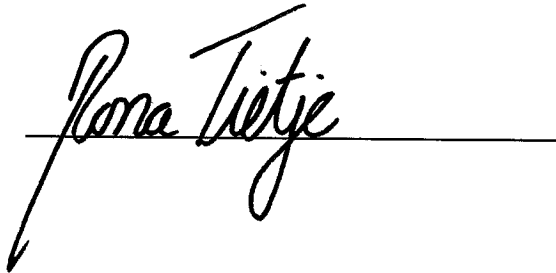
Für das Jobcenter:

Rona Tietje
Bezirksstadträtin für Jugend, Wirtschaft
und Soziales

Axel Hieb
Geschäftsführer

Berlin, den 07.06.2019

Berlin, den 7.6.2019



Dr. Torsten Kühne
Bezirksstadtrat für Schule, Facility
Management, Sport und Gesundheit

Berlin, den 7.6.2019

